

Teilhabegesetze des Bundes und der Länder für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

l		Bund	MV	BB	NI	SL	SN	ST	BY
Bezeichnung		§ 6 EEG 2023	Bürger- und Gemeinden- beteiligungsgesetz MV	Erneuerbare-Energien- Sonderabgabengesetz (bis 12/2025: PV- FFA-Abgabegesetz)	Niedersächsisches Beteiligungsgesetz	Saarländisches Gemeinde- beteiligungsgesetz	Sächsisches EE-Ertrags- Beteiligungsgesetz	Sachsen-Anhalter Akzeptanzgesetz	Bayerische Beteiligungsregelung
in Kraft seit		1/2021; zuletzt geändert 1/2023	4/2026	1/2024; novelliert 11/2025	4/2024	6/2024	6/2024; novelliert 9/2025	10/2025	1/2026
gilt für		PV-FFA	PV-FFA ab 1 MW, für die nach dem 29.4.2026 ein Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung gefasst wurde	PV-FFA > 1 MW, die nach dem 31.12.2024 in Betrieb genommen wurden, Anlagen auf Flächen im Geltungsbereich eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans (nach 31.12.2025 in Betrieb)	PV-FFA, die nach dem 19.4.2024 genehmigt wurden, ab einer installierten Leistung von 1 MW, außer Nebenanlagen, Agri- PV und besondere Solaranlagen	alle genehmigungspflich- tigen PV-FFA, außer PV-FFA, die ersatzweise für Solaranlagen auf oder an Gebäuden errichtet werden dürfen	PV-FFA > 1 MW, die nach dem 31.12.2024 genehmigt wurden	PV-FFA, die nach dem 1.10.2025 in Betrieb genommen wurden, außer Bürgerenergiegesellsch- aften mit 75 % Mitgliedern in der Gemeinde	PV-FFA > 5 MW, die nach dem 31.12.2025 beantragt, genehmigt wurden oder in Betrieb gegangen sind. Es gelten Ausnahmen
für Bestandsanlagen anwendbar		X					optional über Vereinbarung n. §5 (6)		
Verbindlichkeit der Umsetzung		freiwillig	Zahlungspflicht	Zahlungspflicht	Zahlungspflicht	Angebotspflicht	Zahlungspflicht	Zahlungspflicht	Angebotspflicht
individuelle Vereinbarungen			X		X	X	X	X	X
Teilhabe Kommune		X	X optional	X	X	X	X	X	X
Teilhabe Einwohner			X optional		ggf. auf Initiative des Vorhabenträgers	ggf. über Vereinbarung	ggf. über Vereinbarung	ggf. über Vereinbarung	gewünscht
Zahlungen erstattungsfähig		für geförderte Strommengen	ggf. über § 6 EEG 2023		ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023
Zweckbindung			X	X	X	X	X	X	X
betroffene Ortsteile stärker berücksichtigt				bevorzugt in räumlicher Nähe der Anlage.	X 50 % sollen in betroffene Ortsteile		X 50 % müssen in betroffene Ortsteile	X 25 % sollen in betroffene Ortsteile	
Standortgemeinde beteiligungsberechtigt		X	X	X	X	X	X	X	X
Sanktionshöhe/ Ausgleichszahlung			2.000 € MW / Jahr	bis zu 100.000 €	bis zu 1 Mio. €	0,8 Cent / kWh	bis zu 100.000 €	bis zu 100.000 €	0,3 Cent / kWh
Berechnungs- grundlage		eingespeiste Strommenge	installierte Leistung	installierte Leistung	eingespeiste Strommenge	unbestimmt. für Ersatzbeteiligung: eingespeiste Strommenge	eingespeiste Strommenge	Erzeugte Strommenge; Mindestbetrag nach installierter Leistung	eingespeiste Strommenge
Zahlungen (Berechnungsgrund- lage)	Kommune	0,2 Cent / kWh	1.000 € / MW Halbierung bei Direkt- stromlieferungen	2000€ / MW / Jahr	0,2 – 0,3 Cent / kWh	möglich, im Rahmen der Beteiligungs- vereinbarung; für Ersatzbeteiligung: 0,2 Cent / kWh	0,1 ct/kWh, oder Individualvereinbarung im Umfang von 0,05 bis 0,2 ct/kWh	0,3 Cent / kWh, jedoch mind. 2.500 € / MW (Halbierung bei ungeförderten Anlagen)	0,2Cent / kWh
	Anwoh- nende		1.000 € / MW Halbierung bei Di- rektstromliefeuungen		bis zu 0,1 ct/kWh oder 20 % der Betreibergesellschaft	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	k. A.; ggf. nach Vereinbarung	ggf. nach Vereinbarung
spezifische Evaluation/ Berichtspflicht			zwei Jahre nach Inkrafttreten (4/2028)	PV-FFA-Abgabegesetz: bis zum 31.12.2028	alle zwei Jahre, erstmals zum 30.6.2026	fünf Jahre nach in Inkrafttreten (6/2029)	erstmalig 2028, danach alle 3 Jahre	vier Jahre nach Inkrafttreten (10/2029)	